

Kompetenzzentrum Schulpsychologie Hessen

Überblick zur Novellierung des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG): Was folgt daraus für die Schulpsychologie?

Dr. Bettina Müller | Kompetenzzentrum Schulpsychologie Hessen

bettina.mueller@psych.uni-frankfurt.de

Nach jahrelanger Diskussion zwischen dem Bundesgesundheitsministerium, zahlreichen Verbänden und Interessensvertretungen wurden mit Wirkung zum 1.09.2020 ein Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung sowie eine neue Approbationsordnung verabschiedet. Im Folgenden sollen ein Überblick über die zentralen Veränderungen gegeben und darauf eingegangen werden, ob und welche Konsequenzen sich daraus für die Ausbildung und Einstellung zukünftiger Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ergeben. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Angaben auf Schöpfling (2021), das Psychotherapeutengesetz (PsychThG, in der Fassung vom 15.11.2019) und die Approbationsordnung (PsychThApprO, in der Fassung vom 4.03.2020).

Zum Hintergrund

Mit dem Psychotherapeutengesetz von 1998 wurde Psychotherapie als Heilberuf staatlich anerkannt und in das öffentliche Gesundheitssystem eingegliedert. Dies stellte einen wichtigen Meilenstein für den Berufsstand der psychologischen Psychotherapie zur rechtlichen Gleichstellung mit anderen akademischen Heilberufen und zur Sicherung therapeutischer Standards Prävention, Intervention und Rehabilitation dar.

Die Approbation zur psychologischen Psychotherapeutin/ zum psychologischen Psychotherapeuten konnte bisher nach einem fünfjährigen Psychologie-Studium (Diplom, bzw. Bachelor und Master) mit anschließender postgradualer Psychotherapieausbildung mit Spezialisierung auf eine Therapierichtung erworben werden (vgl. Abbildung 1, linke Seite). Die Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, einem eigenen Berufszweig, war auch nach einem Studium der Pädagogik,

Erziehungs- und Bildungswissenschaften möglich. Die Ausbildung dauerte mindestens drei Jahre und ging zumeist einher mit einer prekären wirtschaftlichen und sozialen Lage der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung (PiAs), da die hohen Ausbildungskosten nicht von den Einnahmen aus den Ausbildungstherapien gedeckt werden konnten. Der Widerspruch, dass PiAs nach kurzer Einarbeitung selbstständig therapeutisch tätig wurden, ohne dafür hinreichend honoriert zu werden, sorgte zunehmend für Rufe nach einer Reformierung der Psychotherapeutenausbildung. Zudem sollten bundesweit einheitliche Zugangswege zur Psychotherapieausbildung geschaffen werden.

Was wurde verändert bzw. wie sieht die psychotherapeutische Ausbildung nun aus?

Abbildung 1 stellt die Wege der Psychotherapieausbildung nach dem alten und neuen PsychThG gegenüber. Entsprechend dem neuen PsychThG kann die Approbationsprüfung nun unmittelbar nach Studiumabschluss erfolgen, wobei das Studium weiterhin konsekutiv aufgebaut ist, bestehend aus einem *polyvalenten Bachelor* und einem Master, in dem eine Spezialisierung auf Psychotherapie erfolgt. Die genaue Bezeichnung für diesen Master ist nicht gesetzlich geregelt und obliegt den Universitäten. Er wird hier im Folgenden als *Psychotherapie-Master* bezeichnet. Der Abschluss dieses Psychotherapie-Masters ist die Voraussetzung für die Approbation. Die Approbation ist eine staatliche Prüfung bestehend aus einer mündlichen Prüfung und einer anwendungsorientierten Parcourprüfung mit Simulationspatientinnen und -patienten. Die Zulassung zum Versorgungssystem der gesetzlichen Kassen und damit die sozialrechtliche Anerkennung ist dann nach Abschluss der postuniversitären psychotherapeutischen

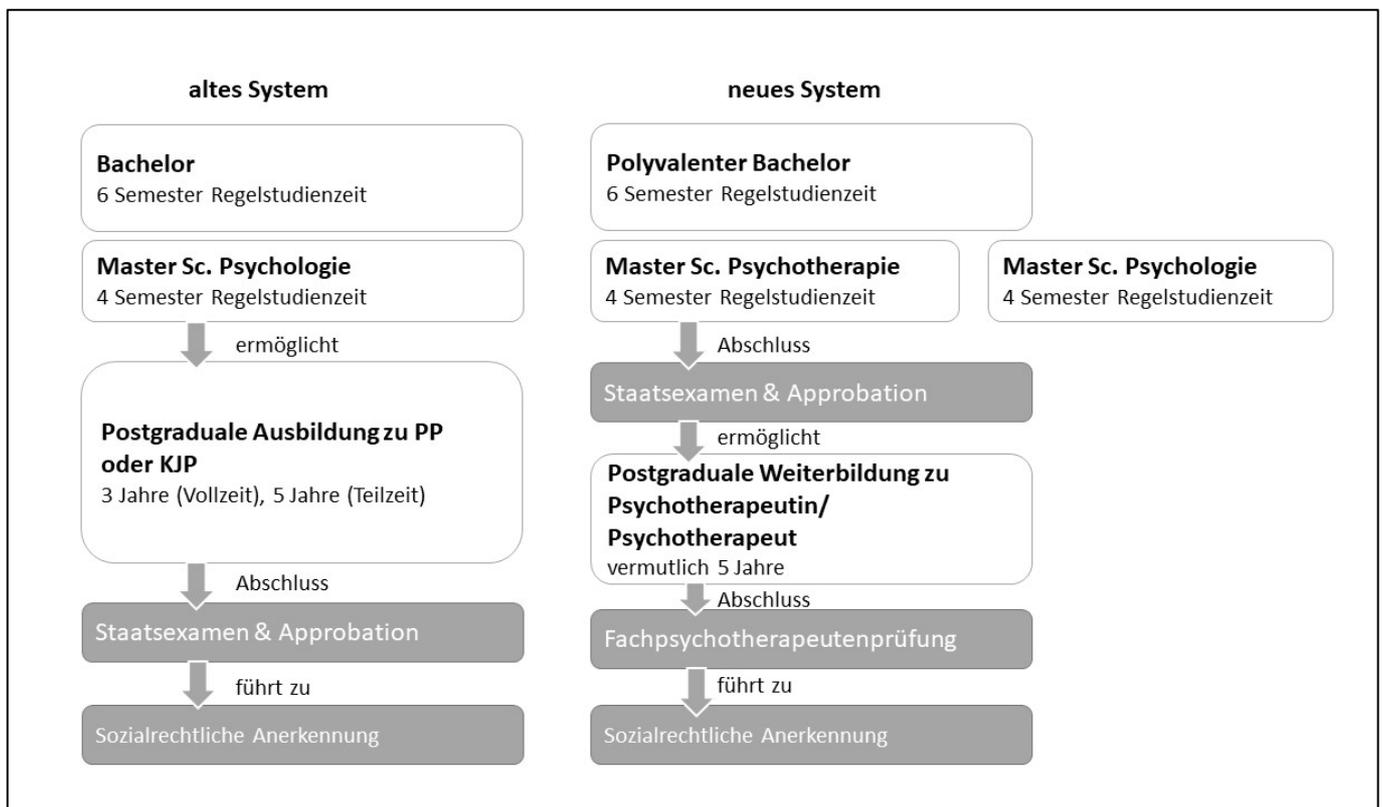


Abb. 1. Gegenüberstellung der Psychotherapieausbildung nach altem und neuem PsychThG

Weiterbildung in stationären oder ambulanten Einrichtungen möglich.

Die Inhalte des polyvalenten Bachelors sind sehr ähnlich zu den bisherigen Inhalten des Bachelors (Nicht-klinische Psychologie, Klinische Psychologie, Prävention und Rehabilitation, Methodenlehre und Diagnostik, Orientierungspraktikum). Neu hinzugekommen sind Medizin und Psychopharmakologie, Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie, Berufsethik und -recht.

Der Psychotherapie-Master ist eine Vertiefung in Grundlagen, Methodik und Diagnostik, Störungs- und Verfahrenslehre, klinischen Anwendungen und Praktika/ berufsqualifizierenden Tätigkeiten und Selbstreflexion. Alle psychotherapeutischen Schulen sollen in der Verfahrenslehre vertreten sein. Während der postuniversitären Weiterbildung erfolgt die Spezialisierung hinsichtlich klinischer Schule und Zielgruppe (Kinder- und Jugendliche vs. Erwachsene). Durch die Vorverlegung klinischer und praktischer Anteile der Psychotherapieausbildung in den Psychotherapie-Master übernimmt der Master den Status der Ausbildung, die bisherige postgraduale Ausbildung wird zur *Weiterbildung für Approbierte*. Diese Reformierung führt zur Berechtigung zur selbstständigen therapeutischen Arbeit und in der Folge entsprechenden Vergütung während der Weiterbildung. Die ersten Psychotherapie-Master starteten im Wintersemester 2020/21.

In Tabelle 1 sind die zentralen Veränderungen des neuen PsychThG noch einmal zusammengefasst.

Welche Regelungen gibt es für Personen, die vor Inkrafttreten des neuen PsychThG ein Psychologiestudium oder eine Psychotherapieausbildung begonnen haben?

Beginnend mit dem 1.09.2020 gilt eine 12-jährige Übergangsfrist, d.h. bis 2032 kann die Approbation noch entsprechend den vorherigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erworben werden. Verändert hat sich jedoch, dass auch Personen, die nach dem „alten“ Modell zur Psychotherapeutin bzw. zum Psychotherapeuten ausgebildet werden, nun während ihres Psychiatriejahres bei einer Vollzeitstelle einen Anspruch auf Vergütung von mindestens 1.000€ im Monat haben.

Hat die Neugestaltung des Psychologie-Studiums Auswirkungen auf die Einstellung zukünftiger Schulpsychologinnen und Schulpsychologen?

Der polyvalente Bachelor erlaubt eine Vielzahl von Spezialisierungen im Master, die Studierenden sind damit nicht auf einen psychotherapeutischen Schwerpunkt festgelegt. Die Universitäten bieten verschiedene Master mit unterschiedlichem Spezialisierungsgrad an: vom sogenannten Allgemeinen Master, über Master mit Schwerpunkten beispielsweise in A&O, Neuropsychologie oder etwa

dem Master Schulpsychologie. Nach unserem aktuellen Kenntnisstand sollten *Absolventinnen und Absolventen aller universitären Master bei Bewerbungsverfahren in der Schulpsychologie berücksichtigt werden können, wenn sie vorab einen polyvalenten Bachelor abgeschlossen haben*. Das Kompetenzzentrum steht zu dieser Frage im Austausch mit der Sektion Schulpsychologie des BDP. Wenn von dieser Seite Empfehlungen zu zukünftigen Einstellungsverfahren formuliert werden, werden wir Sie gern darüber informieren.

Die Liste der bislang vom BDP anerkannten psychologischen Studiengänge kann hier abgerufen werden: <https://www.bdp-verband.de/profession/ausbildung/studiengangslisten.html>

Bitte beachten Sie, dass diese Liste gegenwärtig nicht aktuell ist, da die Psychotherapie-Master noch nicht mit aufgenommen wurden.

Zukünftig, voraussichtlich ab November dieses Jahres, könnten sich erste Absolventinnen und Absolventen klinischer Master in der Schulpsychologie bewerben. Absolventinnen und Absolventen des klinischen Masters mit Approbation sind nach dem Tarifvertrag der Länder in die Entgeltgruppe 14 einzugruppieren. Aber: Arbeitet eine Absolventin/ ein Absolvent auf einer nichtpsychotherapeutischen Stelle (wie z.B. Schulpsychologie), erfolgt die Eingruppierung weiterhin nach TV-L 13, da keine sogenannte „entsprechende Tätigkeit“ vorliegt. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bieten psychologische Beratung an, keine psychotherapeutischen Leistungen (d.h. „Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert“, PsychThG, Abschnitt 1, §1). Entsprechend greift die Regelung zur Entgeltordnung für Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten des TV-L

für Bewerberinnen und Bewerber in der Schulpsychologie nicht (vgl. <https://www.ivs-nuernberg.de/wp-content/uploads/Skript-IVS-Fachtagung-Gerlach.pdf>, S. 2, abgerufen am 4.02.2022).

Zusammengefasst können mit der Novellierung des PsychThG und der Approbationsordnung die Studiumsbiografien zukünftiger Bewerberinnen und Bewerber auf schulpsychologische Stellen noch vielseitiger werden. Nach jetzigem Kenntnisstand sollten Absolventinnen und Absolventen aller universitären Master berücksichtigt werden können, wenn sie vorab einen polyvalenten Bachelor abgeschlossen haben. Neben dem Blick auf die Abschlussnoten wird empfohlen, im Bewerbungsprozess die Inhalte des Studiums zu sichten. Dies kann über den Leistungsnachweis, den sogenannten *transcript of records*, geschehen. Vor dem Hintergrund, dass einige Universitäten den Studierenden regulär beliebig viele Klausurwiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung erlauben, wird dringend nahegelegt, die Abschlussnoten nur in Kombination mit dem Leistungsnachweis, der die Anzahl der Prüfungswiederholungen vermerkt, zu berücksichtigen.

Gern können Sie sich bei Fragen rund um die Thematik an das Kompetenzzentrum wenden.

Literatur

- Bundesministerium der Justiz (2020, 4. März). *Approbationsordnung für Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThApprO)*. Zugriff am 4.02.2022 unter <https://www.gesetze-im-internet.de/psychthapro/BJNR044800020.html>
- Bundesministerium der Justiz (2019, 15. November). *Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten*. Zugriff am 4.02.2022 unter https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/
- Schönplflug, W. (2021). 1999 – 2020: Die Novellierung des Psychotherapeutengesetzes. *Psychologische Rundschau*, 72 (3), 211-219. doi: 10.1026/0033-3042/a000547

Tabelle 1. Zentrale Veränderungen, neue Begriffe

PsychThG und Approbationsordnung		
	Alt	Neu (seit 1.09.2020)
Postgraduale psychotherapeutische Qualifikation	Status einer Ausbildung → während des Psychiatriejahres Psychotherapeutin/ Psychotherapeut in Ausbildung (PiAs) mit keiner oder geringer Vergütung	Status einer Weiterbildung → während des Psychiatriejahres Psychotherapeutin/ Psychotherapeut in Weiterbildung (PiWs) mit mind. 1.000€ netto/ Monat bei einer Vollzeitstelle
Berufsbezeichnung nach Abschluss der psychotherapeutischen Qualifikation	Psychologische Psychotherapeutin/ psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ -psychotherapeut	Psychotherapeutin/ Psychotherapeut (1 Beruf mit Spezialisierung auf Altersbereich Erwachsene vs. KJ)
Approbation	Entweder für Erwachsene oder für Kinder und Jugendliche erworben	Gilt für alle Altersstufen von zu Behandelnden, Spezialisierung erfolgt erst in Weiterbildung
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	Zulassung zur Ausbildung mit Studium der Pädagogik, Erziehungs-, Bildungswissenschaften oder Psychologie	Zulassung zur Weiterbildung nur noch mit Studium der Psychologie